

SICHERHEITSDATENBLATT NACH VERORDNUNG (EG) 1907/2006

Produktname: tapira® Geschirrrreinigungspulver CF

Erstellt am: 24.05.2022, **Überarbeitet am:** 05.01.2023, **Version:** 1.2

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Produktname

tapira® Geschirrrreinigungspulver CF

Produktcode

[08810041 / 08810042], 08810041 / 08810042

UFI:

SED2-5DK6-MT0D-8V30

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Geschirrspülmittel-Pulver chlorfrei. Für den gewerblichen Gebrauch.

Verwendungen, von denen abgeraten wird

n.b.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

GVS Großverbraucherspezialisten eG

Im Gewerbegebiet 13

36289 Friedewald, Deutschland

+49 (0) 6674 99991-50

zentrale@gvs-eg.de

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer

112

Lieferant

Während der Arbeitszeit von 08:00 bis 16:30 Uhr erreichbar: 0174 – 18 18 498

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Eye Irrit. 2; H319 Verursacht schwere Augenreizung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung von Stoffen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



Signalwort: Achtung

H319 Verursacht schwere Augenreizung.
P280 Augenschutz tragen.
P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3 Sonstige Gefahren

PBT/vPvB
n.b.

Endokrinschädliche Eigenschaften
n.b.

Zusätzliche Hinweise
n.b.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Für Gemische siehe 3.2.

3.2 Gemische

Name	CAS EC Index Reach	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Spezifische Konzentrationsgrenzen	Anmerkungen zu Inhaltsstoffen
Natriumcarbonat	497-19-8 207-838-8 011-005-00-2 01-2119485498-19	60-70	Eye Irrit. 2; H319	/	/
Kieselsäure, Natriumsalz (1,6 < MR ≤ 2,6)	1344-09-8 215-687-4 - 01-2119448725-31	2,5-5	Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318 STOT einm. 3; H335	/	/
Alkohole, C16-18, ethoxyliert	68439-49-6 - -	0,1-1	Eye Irrit. 2; H319	/	/
Dinatriumcarbonat, Verbindung mit Hydrogenperoxid (2:3)	15630-89-4 239-707-6 - 01-2119457268-30	0,1-1	Oxid. Festst. 3; H272.S3 Acute Tox. 4; H302 Eye Dam. 1; H318	Eye Dam. 1; H318; C ≥ 25% Eye Irrit. 2; H319; 7.5% ≤ C < 25%	/

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Im Zweifelsfall oder wenn sich die Symptome nicht bessern, Arzt aufsuchen. Dem Arzt Sicherheitsdatenblatt oder Etikett vorzeigen.

Nach Inhalation

Verunfallten an die frische Luft bringen - kontaminierten Bereich verlassen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt

Mit Produkt verunreinigte Kleidung und Schuhe entfernen. Körperteile, die in Berührung mit der Zubereitung kamen, sollten mit Wasser abgespült werden. Bei anhaltenden Beschwerden ärztlichen Rat einholen.

Nach Augenkontakt

Offene Augen, auch unter den Augenlidern, sofort mit viel fließendem Wasser ausspülen. Nach anfänglicher Spülung, dann Kontaktlinsen entfernen und wieder spülen. Medizinische Hilfe einholen.

Nach Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Mund mit Wasser ausspülen und 1-2 Gläser (2,5-3 dl) Wasser trinken lassen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**Nach Inhalation**

n.b.

Nach Hautkontakt

n.b.

Nach Augenkontakt

Verursacht schwere Augenreizung.

Nach Verschlucken

Kann Übelkeit / Erbrechen verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG**5.1 Löschmittel****Geeignete Löschmittel**

Beim Löschen Maßnahmen der Umgebung anpassen.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**Gefährliche Verbrennungsprodukte**

Das Einatmen von thermischen Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein. Bei Verbrennung entstehen Kohlenoxide (COx). Setzt bei Verbrennung giftige Gase / Rauche frei.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**Schutzmaßnahmen**

Die beim Erhitzen oder im Brandfall entstehenden Gase oder Rauch nicht einatmen. Nicht eingreifen, wenn Sie damit Ihre Gesundheit gefährden und wenn Sie nicht ausreichend ausgebildet sind.

Besondere Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung

Schutzkleidung für die Feuerwehr (DIN EN 469:2005+A1:2006+AC:2006); Feuerwehrhelme für die Brandbekämpfung (DIN EN 443:2008); Schuhe für die Feuerwehr (DIN EN 15090:2012); Feuerwehrschtzhandschuhe (DIN EN 659:2003+A1:2008); Atemschutzgeräte (DIN EN 137:2006).

Sonstige Angaben

n.b.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Persönliche Schutzausrüstungen

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Vorsichtsmaßnahmen

Entsprechende Lüftung sichern. Staubentstehung verhindern.

Notfallmaßnahmen

Ungeschützten Personen Zugang verweigern. Staub nicht einatmen. Kontakt mit den Augen vermeiden.

Einsatzkräfte

Persönliche Schutzmittel verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Bei Verschmutzung des Wassers oder Bodens die örtlichen Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Rückhaltung

n.b.

Reinigung

Das Präparat mechanisch in entsprechenden Behältern/Verpackungen ansammeln und den Abfall einem zuständigen Abfallentsorgungsunternehmen überlassen.

SONSTIGE ANGABEN

n.b.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Maßnahmen zum Verhindern von Bränden

n.b.

Maßnahmen zum Verhindern von Aerosol- und Staubbildung

Staubentstehung verhindern. Für eine ausreichende Lüftung sorgen.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sonstige Maßnahmen

n.b.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Für persönliche Hygiene sorgen (vor der Pause und bei Arbeitsende Hände waschen). Kontakt mit Augen verhindern. Staub nicht einatmen. Verunreinigte Kleidungsstücke entfernen und vor erneuter Verwendung waschen. Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen

Behälter dicht geschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. An einem trockenen Ort lagern. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Entfernt von Säuren aufbewahren.

Verpackungsmaterialien

Im Originalbehälter lagern.

Anforderungen an den Lagerraum und die Behälter

Nicht in unbeschrifteten Behältern aufbewahren.

Anweisungen zur Ausstattung des Lagers

Lagerklasse: 13

Weitere Informationen zu Lagerbedingungen

n.b.

7.3 Spezifische Endanwendungen**Empfehlungen**

n.b.

Für den industriellen Sektor spezifische Lösungen

n.b.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN**8.1 Zu überwachende Parameter****Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz**

n.b.

Angaben über Überwachungsverfahren

DIN EN 482:2021 Exposition am Arbeitsplatz – Verfahren zur Bestimmung der Konzentration von chemischen Arbeitsstoffen – Grundlegende Anforderungen an die Leistungsfähigkeit; Deutsche Fassung EN 482:2021 DIN EN 689:2020 Exposition am Arbeitsplatz - Messung der Exposition durch Einatmung chemischer Arbeitsstoffe - Strategie zur Überprüfung der Einhaltung von Arbeitsplatzgrenzwerten; Deutsche Fassung EN 689:2018+AC:2019

DNEL/DMEL-Werte**Für das Produkt**

n.b.

Für Inhaltsstoffe

Name	Typ	Expositionsweg	Expositionsfrequenz	Anmerkung	Wert
Natriumcarbonat	Arbeitnehmer	inhalativ	Langzeit lokale Effekte	/	10 mg/m ³
Natriumcarbonat	Verbraucher	inhalativ	Kurzzeit lokale Effekte	/	10 mg/m ³
Kieselsäure, Natriumsalz (1,6 < MR ≤ 2,6)	Arbeitnehmer	dermal	Langzeit systemische Effekte	/	1.59 mg/kg
Kieselsäure, Natriumsalz (1,6 < MR ≤ 2,6)	Arbeitnehmer	inhalativ	Langzeit systemische Effekte	/	5.61 mg/m ³
Kieselsäure, Natriumsalz (1,6 < MR ≤ 2,6)	Verbraucher	dermal	Langzeit systemische Effekte	/	0.8 mg/kg
Kieselsäure, Natriumsalz (1,6 < MR ≤ 2,6)	Verbraucher	inhalativ	Langzeit systemische Effekte	/	1.38 mg/m ³
Kieselsäure, Natriumsalz (1,6 < MR ≤ 2,6)	Verbraucher	oral	Langzeit systemische Effekte	/	0.8 mg/kg
Dinatriumcarbonat, Verbindung mit Hydrogenperoxid (2:3)	Arbeitnehmer	inhalativ	Langzeit lokale Effekte	/	5 mg/m ³
Dinatriumcarbonat, Verbindung mit Hydrogenperoxid (2:3)	Arbeitnehmer	dermal	Langzeit lokale Effekte	/	12.8 mg/cm ²
Dinatriumcarbonat, Verbindung mit Hydrogenperoxid (2:3)	Arbeitnehmer	dermal	Kurzzeit lokale Effekte	/	12.8 mg/cm ²

Dinatriumcarbonat, Verbindung mit Hydrogenperoxid (2:3)	Verbraucher	dermal	Langzeit lokale Effekte	/	6.4 mg/cm ²
Dinatriumcarbonat, Verbindung mit Hydrogenperoxid (2:3)	Verbraucher	dermal	Kurzzeit lokale Effekte	/	6.4 Translation required (175335)

PNEC-Werte

Für das Produkt

n.b.

Für Inhaltsstoffe

Name	Expositionsweg	Anmerkung	Wert
Kieselsäure, Natriumsalz (1,6 < MR ≤ 2,6)	Süßwasser	/	7.5 mg/L
Kieselsäure, Natriumsalz (1,6 < MR ≤ 2,6)	Wasser (intermittierende Freisetzung)	/	7.5 mg/L
Kieselsäure, Natriumsalz (1,6 < MR ≤ 2,6)	Mikroorganismen in Kläranlagen	/	348 mg/L
Dinatriumcarbonat, Verbindung mit Hydrogenperoxid (2:3)	Süßwasser	/	0.035 mg/L
Dinatriumcarbonat, Verbindung mit Hydrogenperoxid (2:3)	Meerwasser	/	0.0035 mg/L
Dinatriumcarbonat, Verbindung mit Hydrogenperoxid (2:3)	Mikroorganismen in Kläranlagen	/	16.24 mg/L

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Stoff/Gemisch-bezogene Maßnahmen zum Verhindern von Exposition bei identifizierten Verwendungen

Für persönliche Hygiene sorgen: vor den Pausen und nach Beendigung der Arbeit Hände waschen. In Übereinstimmung mit guter industrieller Hygiene- und Sicherheitspraxis handhaben. Während der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Kontakt mit Augen verhindern. Staub nicht einatmen. Persönliche Schutzausrüstung muss mit CE-Zeichen gekennzeichnet sein, um zu zeigen, dass sie den geltenden Normen entspricht.

Strukturelle Maßnahmen zum Verhindern von Exposition

n.b.

Organisatorische Maßnahmen zum Verhindern von Exposition

Am Arbeitsplatz müssen Augenspüler vorhanden sein.

Technische Maßnahmen zum Verhindern von Exposition

An Stellen mit einer höheren Konzentration für gute Lüftung und lokale Absaugung sorgen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Persönliche Schutzausrüstungen

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz (ISO 16321-1).

Handschutz

Schutzhandschuhe (DIN EN ISO 374-1:2018).

Geeignete Materialien

Körperschutz

Schutzkleidung (DIN EN ISO 13688:2022) und Sicherheitsschuhe (DIN EN ISO 20345:2022).

Atemschutz

Bei normaler Verwendung und geeigneter Belüftung nicht erforderlich. Falls die Lüftung ungenügend ist, Atemschutzgerät tragen.

Thermische Gefahren

n.b.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Stoff/Gemisch-bezogene Maßnahmen zum Verhindern von Exposition

n.b.

Anweisungsmaßnahmen zum Verhindern von Exposition

n.b.

Organisatorische Maßnahmen zum Verhindern von Exposition
Halten Sie alle geltenden Vorschriften zum Umweltschutz ein.

Technische Maßnahmen zum Verhindern von Exposition
n.b.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand
fest - Pulver

Farbe
weiß

Geruch
charakteristisch

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

Geruchsschwelle	n.b.
Schmelzpunkt/Schmelzbereich	n.b.
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	n.b.
Entzündbarkeit	n.b.
Untere und obere Explosionsgrenze	n.b.
Flammpunkt	n.b.
Selbstentzündungstemperatur	n.b.
Zersetzungstemperatur	n.b.
pH-Wert	10.3 – 11.3 (2%-iger Lösung)
Viskosität	n.b.
Löslichkeit	Wasser: löslich
Verteilungskoeffizient	n.b.
Dampfdruck	n.b.
Dichte und/oder relative Dichte	Relative Dichte: 0.98 – 1.02 (1 % Lösung)
Relative Dampfdichte	n.b.
Partikeleigenschaften	n.b.

9.2 SONSTIGE ANGABEN

Explosive Eigenschaften	n.b.
-------------------------	------

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Stabil bei normalem Gebrauch.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil bei üblicher Lagerung und Handhabung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Feuchtigkeit und Wasser schützen - an einem trockenen Ort lagern.

10.5 Unverträgliche Materialien

n.b.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lagerungs- und Gebrauchsbedingungen sollten keine gefährlichen Zerfallsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008****(a) Akute Toxizität****Für Inhaltsstoffe**

Name	Expositionsweg	Typ	Reihe	Zeit	Wert	Methode	Anmerkung
Natriumcarbonat	oral	LD ₅₀	Ratte (männlich / weiblich)	/	2800 mg/kg	OECD 401 OECD 401	/
Natriumcarbonat	dermal	LD ₅₀	Kaninchen	/	> 2000 mg/kg	/	/
Kieselsäure, Natriumsalz (1,6 < MR ≤ 2,6)	dermal	LD ₅₀	Ratte	/	> 5000 mg/kg	/	/
Kieselsäure, Natriumsalz (1,6 < MR ≤ 2,6)	inhalativ	LC ₅₀	Ratte	4 h	> 2.06 mg/l	/	Staub/Nebel
Kieselsäure, Natriumsalz (1,6 < MR ≤ 2,6)	oral	LD ₅₀	Ratte	/	3400 mg/kg	/	/
Alkohole, C16-18, ethoxyliert	oral	LD ₅₀	Ratte	/	> 5000 mg/kg	OECD 423	/
Dinatriumcarbonat, Verbindung mit Hydrogenperoxid (2:3)	oral	LD ₅₀	Ratte (männlich / weiblich)	/	1034 mg/kg	/	/
Dinatriumcarbonat, Verbindung mit Hydrogenperoxid (2:3)	dermal	LD ₅₀	Kaninchen	/	> 2000 mg/kg	OECD 402	Literaturstudie

Zusätzliche Hinweise

Das Produkt ist nicht als akut toxisch klassifiziert.

(b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**Für Inhaltsstoffe**

Name	Reihe	Zeit	Resultat	Methode	Anmerkung
Natriumcarbonat	Kaninchen	/	Keine Reizwirkung.	OECD 404	/
Dinatriumcarbonat, Verbindung mit Hydrogenperoxid (2:3)	Kaninchen	/	Nicht reizend.	/	/

Zusätzliche Hinweise

Das Produkt ist nicht als hautreizend eingestuft.

(c) Schwere Augenschädigung/-reizung**Für Inhaltsstoffe**

Name	Expositionsweg	Reihe	Zeit	Resultat	Methode	Anmerkung
Natriumcarbonat	/	Kaninchen	/	Starke Reizungen.	OECD 405 Acute Eye Irritation/Corrosion	/

Alkohole, C16-18, ethoxyliert	/	Kaninchen	/	Reizend.	/	Literatur
Dinatriumcarbonat, Verbindung mit Hydrogenperoxid (2:3)	/	Kaninchen	/	Verursacht schwere Augenschäden.	/	/

Zusätzliche Hinweise

Verursacht schwere Augenreizung.

(d) Sensibilisierung der Atemwege / Haut**Für Inhaltsstoffe**

Name	Expositionsweg	Reihe	Zeit	Resultat	Methode	Anmerkung
Dinatriumcarbonat, Verbindung mit Hydrogenperoxid (2:3)	dermal	Meerschweinchen	/	Nicht sensibilisierend.	OECD 406	Buehler test

Zusätzliche Hinweise

Das Produkt ist nicht als sensibilisierend eingestuft.

(e) Keimzell-Mutagenität**Für Inhaltsstoffe**

Name	Typ	Reihe	Zeit	Resultat	Methode	Anmerkung
Natriumcarbonat	in-vitro-Mutagenität	/	/	Negativ mit und ohne metabolische Aktivierung.	/	Ames test
Natriumcarbonat	in-vitro-Mutagenität	<i>Escherichia coli</i>	/	Negativ.	/	Literatur

(f) Karzinogenität

n.b.

(g) Reproduktionstoxizität**Für Inhaltsstoffe**

Name	Typ	Typ	Reihe	Zeit	Wert	Resultat	Methode	Anmerkung
Natriumcarbonat	Teratogenität	NOAEL	Ratte (weiblich)	/	≥ 245 mg/kg bw/Tag	Negativ.	/	schlucken
Natriumcarbonat	Teratogenität	NOAEL	Kaninchen (weiblich)	/	≥ 179 mg/kg bw/Tag	Negativ.	/	schlucken

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Das Produkt ist nicht als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuft.

(h) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

n.b.

Zusätzliche Hinweise

(STOT) SE (einmalige Exposition): nicht eingestuft.

(i) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

n.b.

Zusätzliche Hinweise

(STOT) RE (wiederholte Exposition): nicht eingestuft.

(j) Aspirationsgefahr

n.b.

Zusätzliche Hinweise

Aspirationstoxizität: nicht eingestuft.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

n.b.

Wechselwirkungen

n.b.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren**Endokrinschädliche Eigenschaften**

n.b.

Sonstige Angaben

n.b.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Akute Toxizität

Für Inhaltsstoffe

Name	Typ	Wert	Expositionsdauer	Reihe	Organismus	Methode	Anmerkung
Natriumcarbonat	EC ₅₀	300 mg/L	96 h	Fische	<i>Lepomis macrochirus</i>	/	statischer Test
Natriumcarbonat	EC ₅₀	200 - 227 mg/L	48 h	Krebstiere	<i>Ceriodaphnia dubia</i>	/	semistatischer Test
Kieselsäure, Natriumsalz (1,6 < MR ≤ 2,6)	LC ₅₀	210 mg/L	96 h	Fische	<i>Danio rerio</i>	/	/
Kieselsäure, Natriumsalz (1,6 < MR ≤ 2,6)	EC ₅₀	1700 mg/L	48 h	Krebstiere	<i>Daphnia magna</i>	/	/
Kieselsäure, Natriumsalz (1,6 < MR ≤ 2,6)	ErC ₅₀	345.4 mg/L	72 h	Algen	<i>Scenedesmus subspicatus</i>	/	/
Alkohole, C16-18, ethoxyliert	LC ₅₀	1 - 10 mg/L	96 h	Fische	<i>Leuciscus idus</i>	/	/
Alkohole, C16-18, ethoxyliert	EC ₅₀	1 - 10 mg/L	/	Krebstiere	<i>Daphnia magna</i>	/	Literatur
Alkohole, C16-18, ethoxyliert	EC ₅₀	1 - 100 mg/L	/	Algen	/	/	Wachstumsrate; Literaturangabe
Alkohole, C16-18, ethoxyliert	EC ₁₀	> 1 mg/L	/	Algen	/	/	Wachstumsrate; Literaturangabe
Alkohole, C16-18, ethoxyliert	EC0	> 5000 mg/L	/	Mikroorganismen	Belebtschlamm, Bakterien	/	/
Dinatriumcarbonat, Verbindung mit Hydrogenperoxid (2:3)	LC ₅₀	70.7 mg/L	96 h	Fische	<i>Pimephales promelas</i>	/	Literatur
Dinatriumcarbonat, Verbindung mit Hydrogenperoxid (2:3)	EC ₅₀	4.9 mg/L	48 h	Krebstiere	<i>Daphnia pulex</i>	/	semistatischer Test
Dinatriumcarbonat, Verbindung mit Hydrogenperoxid (2:3)	EC ₅₀	7.7 mg/L	72 h	Algen	/	/	Literatur
Dinatriumcarbonat, Verbindung mit Hydrogenperoxid (2:3)	EC ₅₀	466 mg/L	30 min	Bakterien	Aktiver Schlamm	OECD 209	Literatur

Chronische Toxizität

Für Inhaltsstoffe

Name	Typ	Wert	Expositionsdauer	Reihe	Organismus	Methode	Anmerkung
Dinatriumcarbonat, Verbindung mit Hydrogenperoxid (2:3)	NOEC	2 mg/L	48 Tag	Krebstiere	<i>Daphnia pulex</i>	/	semistatischer Test

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abiotische Abbaubarkeit, Physikalische und fotochemische Beseitigung

n.b.

Bioabbau

Für Inhaltsstoffe

Name	Typ	Abbaurrate	Zeit	Bewertung	Methode	Anmerkung
Alkohole, C16-18, ethoxyliert	-	/	/	leicht biologisch abbaubar	/	nach OECD-Kriterien
Alkohole, C16-18, ethoxyliert	Biologische Abbaubarkeit	> 60 %	28 Tage	leicht biologisch abbaubar	OECD 301 B; ISO 9439; 92/69/EEC, C.4-C	CO ₂ -Bildung bezogen auf den theoretischen Wert

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient

Für Inhaltsstoffe

Name	Medium	Wert	Temperatur °C	pH-Wert	Konzentration	Methode
Dinatriumcarbonat, Verbindung mit Hydrogenperoxid (2:3)	log Kow	-1.57	/	/	/	/

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Für Inhaltsstoffe

Name	Reihe	Organismus	Wert	Dauer	Bewertung	Methode	Anmerkung
Alkohole, C16-18, ethoxyliert	Bioakkumulation	/	/	/	Bioakkumulation ist nicht zu erwarten.	/	/
Dinatriumcarbonat, Verbindung mit Hydrogenperoxid (2:3)	-	/	/	/	Nicht bioakkumulierbar	/	/

12.4 Mobilität im Boden

Bekannte oder vorhergesagte Verteilung in den Umweltkompartimenten

Für Inhaltsstoffe

Name	Luft	Wasser	Boden	Sedimente	(Wasser)organismen	Methode	Anmerkung
Natriumcarbonat	/	/	/	/	/	/	Wasserlöslich.

Oberflächenspannung

n.b.

Adsorption / Desorption

Für Inhaltsstoffe

Name	Typ	Kriterium	Wert	Bewertung	Methode	Anmerkung
Alkohole, C16-18, ethoxyliert	Boden	/	/	Eine Bindung an die feste Bodenphase ist möglich.	/	/

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Bewertung ist nicht erstellt worden.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

n.b.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

n.b.

12.8 Zusätzliche Hinweise

- Für das Produkt**
Zubereitung ist nicht als umweltgefährlich eingestuft. Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (eigene Einstufung); schwach wassergefährdend.
- Für Inhaltsstoffe**
- Natriumcarbonat**
Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (eigene Einstufung); schwach wassergefährdend;
- Kieselsäure, Natriumsalz (1,6 < MR ≤ 2,6)**
Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (eigene Einstufung); schwach wassergefährdend;
- Alkohole, C16-18, ethoxyliert**
Wassergefährdungsklasse (WGK): 2 (eigene Einstufung); wassergefährdend;
- Dinatriumcarbonat, Verbindung mit Hydrogenperoxid (2:3)**
Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (eigene Einstufung); schwach wassergefährdend;

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

- 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
- Produkt-/Verpackungsentsorgung**
- Produkt**
Mit reichlich Wasser verdünnen. Mit Säure neutralisieren. Entsorgung gemäß lokaler oder behördlicher Vorschriften.
- Abfallcodes/Abfallbezeichnungen gemäß LoW**
n.b.
- Verunreinigte Verpackungen**
Verpackung gemäß den örtlichen oder nationalen Vorschriften entsorgen.
- Abfallcodes/Abfallbezeichnungen gemäß LoW**
n.b.
- Für die Abfallbehandlung relevante Angaben**
Wiederverwertung hat Priorität über Entsorgung und Verbrennung.
- Für die Entsorgung von Abwasser relevante Angaben**
Nicht in Oberflächenwasser oder Ausfluss gelangen lassen.
- Sonstige Empfehlungen zur Entsorgung**
n.b.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

ADR/RID	IMDG	IATA	ADN
14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer			
Kein Gefahrgut.	Kein Gefahrgut.	Kein Gefahrgut.	Kein Gefahrgut.
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung			
nicht angegeben/nicht relevant	nicht angegeben/nicht relevant	nicht angegeben/nicht relevant	nicht angegeben/nicht relevant
14.3 Transportgefahrenklassen			

nicht angegeben/nicht relevant	nicht angegeben/nicht relevant	nicht angegeben/nicht relevant	nicht angegeben/nicht relevant
14.4 Verpackungsgruppe			
nicht angegeben/nicht relevant	nicht angegeben/nicht relevant	nicht angegeben/nicht relevant	nicht angegeben/nicht relevant
14.5 Umweltgefahren			
NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender			
Begrenzte Menge nicht angegeben/nicht relevant	Begrenzte Menge nicht angegeben/nicht relevant		Begrenzte Menge nicht angegeben/nicht relevant
14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten			
	nicht angegeben/nicht relevant		

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (inklusive Verordnung (EU) 2020/878)
- Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
- Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe (TRGS 905)
- MAK- und BAT-Werte-Liste 2013
- Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz–JArbSchG)
- Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz -MuSchG)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV–Störfall-Verordnung)
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)
- Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510)

VOC-Wert nach Richtlinie 2004/42/EG

nicht verwendbar

Inhaltsstoffe nach der Verordnung über Detergenzien EG 648/2004

< 5%: nichtionische Tenside, Bleichmittel auf Sauerstoffbasis;< 5%: Polycarboxylate

Besondere Hinweise

Befolgen Sie die Vorschriften über die Anstellung des Personals und den Schutz vor gefährlichen Stoffen, die für junge Personen, Schwangere und stillende Mütter gelten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung ist nicht verfügbar.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Änderungen

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden

n.b.

Abkürzungen und Akronyme

ATE – Schätzwert der akuten Toxizität
ADR – Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ADN – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
CEN – Europäisches Komitee für Normung
C&L – Einstufung und Kennzeichnung
CLP – Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
CAS-Nr. – Chemical-Abstracts-Service-Nummer
CMR – Karzinogen, Mutagen oder Reproduktionstoxin
CSA – Stoffsicherheitsbeurteilung
CSR – Stoffsicherheitsbericht
DMEL – Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL – Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
DPD – Richtlinie über gefährliche Zubereitungen 1999/45/EG
DSD – Gefahrstoffrichtlinie 67/548/EWG
DU – Nachgeschalteter Anwender
EG – Europäische Gemeinschaft
ECHA – Europäische Chemikalienagentur
EG- Nummer – EINECS- und ELINCS-Nummer (siehe auch EINECS und ELINCS)
EWR – Europäischer Wirtschaftsraum (EU + Island, Liechtenstein und Norwegen)
EWG – Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EINECS – Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
ELINCS – Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe
EN – Europäische Norm
EQS – Umweltqualitätsnorm
EU – Europäische Union
Euphrac – Europäischer Standardsatzkatalog
EAKV – Europäischer Abfallkatalog (ersetzt durch LoW – siehe unten)
GES – Generisches Expositionsszenarium
GHS – Global Harmonisiertes System
IATA – Internationaler Luftverkehrsverband
ICAO-TI – Technische Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
IMDG – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
IMSBC – Internationaler Code für die Beförderung fester Massengüter mit Seeschiffen
IT – Informationstechnologie
IUCLID – International Uniform Chemical Information Database - Internationale einheitliche chemische Informationsdatenbank
IUPAC – Internationale Union für reine und angewandte Chemie
JRC – Gemeinsame Forschungsstelle
Kow – Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient
LC50 – Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50 – Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LE – Rechtssubjekt
LoW – Abfallliste (siehe <http://ec.europa.eu/environment/waste/framework/list.htm>)
LR – Federführender Registrant
M/I – Hersteller/Importeur
MS – Mitgliedstaat
MSDB – Materialsicherheitsdatenblatt
OC – Verwendungsbedingungen
OECD – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEL – Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz
ABL – Amtsblatt
OR – Alleinvertreter
OSHA – Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
PBT – Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PEC – Abgeschätzte Effektkonzentration
PNEC – Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration(en)
PSA – persönliche Schutzausrüstung
(Q)SAR – Qualitative Struktur-Wirkungs-Beziehung
REACH – Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID – Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
RIP – REACH-Umsetzungsprojekt
RMM – Risikomanagementmaßnahme

SCBA – Umluftunabhängiges Atemschutzgerät
SDB – Sicherheitsdatenblatt
SIEF – Forum zum Austausch von Stoffinformationen
KMU – Kleine und mittlere Unternehmen
STOT – Spezifische Zielorgan-Toxizität
(STOT) RE – Wiederholte Exposition
(STOT) SE – Einmalige Exposition
SVHC – Besonders besorgniserregende Stoffe
UN – Vereinte Nationen
vPvB – Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Die Bedeutung der H-Sätze aus dem dritten Punkt des Datenblattes

H272 Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H335 Kann die Atemwege reizen.